



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2013 Nr. 27](#)
Veröffentlichungsdatum: 08.10.2013
Seite: 487

II

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Ge- bührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebühren- ordnung Bek. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - VI A 2 – 66.2 - v. 8.10.2013

II.

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bek. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr - VI A 2 – 66.2 -
v. 8.10.2013

Gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührenarfs der Allgemeinen Verwal-
tungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 ([GV. NRW. S. 262](#)), zuletzt geändert durch Verordnung
vom 28. Mai 2013 ([GV. NRW. S. 290](#)), wird bekannt gemacht:

1.

Die bei der Berechnung von Gebühren in baurechtlichen Angelegenheiten im Jahr 2014 zugrun-
de zu legenden Rohbauwerte bleiben gegenüber den mit Bekanntmachung vom 23. Juli 2012 ([MBI. NRW. S. 616](#)) für das Jahr 2013 festgelegten Rohbauwerten unverändert.

2.

Der Stundensatz für das Jahr 2014 bleibt gegenüber dem mit Bekanntmachung vom 23. Juli 2012 ([MBI. NRW. S. 616](#)) für das Jahr 2013 festgelegten Stundensatz von € 74,00 unverändert.

3.

Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1.1.2014.

- [MBI. NRW. 2013 S. 487](#)